



Sankt Augustin, 27.3.2017

Laufende Nummer: 7/2017

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.02.2017**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Studierendenparlament  
an der  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Allgemeiner Studierendenausschuss  
an der  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende

**Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
vom 16.02.2017**

**Inhalt**

[§ 1 Beitragserhebung](#)

[§ 2 Beiträge](#)

[§ 3 Beitragspflicht](#)

[§ 4 Erweiterung der Geltungsdauer](#)

[§ 5 Beurlaubte Studierende](#)

[§ 6 Erlass von Beiträgen](#)

[§ 7 Verwendung der Beiträge](#)

[§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung](#)

Seite 2 von 5  
Beitragsordnung  
der Studierendenschaft

## § 1 Beitragserhebung

Von allen immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wird pro Semester ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, für die Mobilität der Studierendenschaft (Mobilitätsbeitrag) und für den studentischen Sport erhoben.

## § 2 Beiträge

Die Beiträge betragen künftig:

(1) Im Sommersemester 2017: 183,20 Euro

(2) Art und Verwendung

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
SoSe 17	5,00 Euro	123,50 Euro	50,90 Euro	3,00 Euro	0,80 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Legende:

- a. Studentische Selbstverwaltung
- b. Mobilitätsbeitrag (VRS-Ticket)
- c. Mobilitätsbeitrag (NRW-Ticket)
- d. Zuweisungen an die Fachschaften
- e. Zuweisungen zum studentischen Sport
- f. Beitrag für die studentische Sozialeinrichtung
- g. Beitrag für den Hilfsfonds

## § 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen. Der Beitrag wird von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhoben und an die Studierendenschaft weitergeleitet.
- (2) Die Beitragspflicht – mit Ausnahme des Mobilitätsbeitrags - erstreckt sich auch auf Weiterbildungsstudierende gemäß § 62 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW, sofern sie erklärt haben, Mitglied der Studierendenschaft zu werden. Diese erhalten jedoch kein SemesterTicket.
- (3) Die Beitragspflicht – mit Ausnahme des Mobilitätsbeitrags – erstreckt sich auch auf Studierende eines praxisintegrierten dualen Studiengangs. Diese erhalten jedoch kein SemesterTicket.
- (4) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wird ermächtigt, die Einziehung des jeweiligen Beitrags zur Mobilität nach § 2 (2) Nr. b und c auszusetzen, wenn die betreffende Vereinbarung mit den Vertragspartnern unwirksam wird.
- (5) Bei Statusänderung des Studierenden (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer) oder Exmatrikulation sowie bei Eintreten einer Schwerbehinderung gem. Ziffer 3.4 ist das SemesterTicket unverzüglich an die Hochschule/Studentenschaft zurückzugeben.

## § 4 Erweiterung der Geltungsdauer

Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache besuchen und aus diesem Grund bereits einen oder zwei Kalendermonate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit einem, auf Antrag zu Verfügung gestelltem, Teilnehmerticket des VRS bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Der VRS stellt - gegen eine Aufwandspauschale - Teilnehmer-Tickets zur Verfügung.

Bei einigen Studiengängen, die in Kooperation mit Partnereinrichtungen statt finden, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partnereinrichtung besucht werden. Für diese „Kooperationsstudiengänge“ kann das Mobilitätsticket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100%) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Gegen eine Aufwandspauschale stellt der VRS TeilnehmerTickets zur Verfügung.

## § 5 Beurlaubte Studierende

Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als 4-wöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein SemesterTicket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben.

Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des SemesterTickets während des gesamten Semesters nicht möglich.

Diese Regelung gilt im Rahmen eines Pilotprojektes zunächst bis einschließlich Sommersemester 2017.

## § 6 Erlass von Beiträgen

Der Beitrag kann nur nach Maßgabe der Absätze (1) bis (3) erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

- (1) In sozialen Härtefällen können die Beitragsanteile gemäß § 2 (2) Nr. b und c der Beitragsordnung der Studierendenschaft aus dem Titel Ausgaben für Rückerstattungen des Mobilitätsbeitrages in Härtefällen gezahlt werden.

Der Antrag ist an das AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales zu richten und wird vom Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes in Bezug auf die Richtlinien der Härtefallordnung der Studierendenschaft geprüft und entschieden.

Sofern ein nicht beurlaubter Studierender eine mehr als 4-wöchige Abwesenheit vom Studienort plant, kann er sich auf Antrag ebenso wie die beurlaubten Studierenden für das jeweilige Semester vom Bezug des SemesterTickets befreien lassen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Eine Befreiung vom Bezug des SemesterTickets kann ausschließlich aus vorgenanntem Grund erfolgen. Das SemesterTicket darf vor Studienbeginn keine ÖPNV-Fahrtberechtigung erhalten oder muss rechtzeitig an die Hochschule zurückgegeben werden. Diese Regelung gilt im Rahmen eines Pilotprojektes zunächst bis einschließlich Sommersemester 2017.

Seite 4 von 5  
Beitragsordnung  
der Studierendenschaft

- (2) Studierende, die eines der im folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z. B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein Mobilitätsticket erhalten und sind von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) Nr. b und c (Mobilitätsbeiträge) befreit:
- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes
  - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“
  - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten
  - beurlaubte ordentliche Studierende.
- (3) Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung der Mobilitätstickets.
- (4) Ist die Beurlaubung, Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.
- (5) Der Mobilitätsbeitrag (§2 (2) Nr. b und c) umfasst das VRS- und das NRW-Ticket, eine teilweise Befreiung ist nicht möglich.

## § 7 Verwendung der Beiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
1. Die Anteile nach § 2(2) Nr. a für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
  2. die Anteile nach § 2 (2) Nr. b und c für das Mobilitätsticket,
  3. die Anteile nach § 2 (2) Nr. d für die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften,
  4. die Anteile nach § 2 (2) Nr. e für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), der das Sportangebot der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg organisiert und finanziell trägt.
  5. der Einzug der Anteile nach § 2 (2) Nr. f und Nr. g wird ausgesetzt
- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung wird zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und zur Deckung unvermeidbarer Kosten, die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anfallen, wenn sie für die studentische Selbstverwaltung arbeiten, verwendet.
- (3) Ferner können Fördermittel und Investitionszuschüsse an Fachschaften und studentische Gruppierungen vergeben werden. Näheres regelt die „Vergaberichtlinie für Fördermittel und Investitionszuschüsse“, welche bei entsprechenden Anträgen anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich um Mittel aus den Beiträgen gemäß §2 (2) Nr. a.
- (4) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

## **§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 16. Februar 2017.

Sankt Augustin, 16. Februar 2017

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Vanessa Lemoch  
Vorsitzende des  
19. Studierendenparlamentes

Michael Habeth  
Vorsitzender des  
Allgemeinen Studierendenausschuss